

GEMEINDE ERNSGADEN

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Ernsgaden

Die Gemeinde Ernsgaden erläßt aufgrund Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Gemeinde Ernsgaden erhebt für Tätigkeiten (Amtshandlungen) im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

1. Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis -KommKVz-), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 bis 50.000,- DM erhoben.

Soweit das kommunale Kostenverzeichnis Gebührensätze enthält, die auch im staatlichen Kostenverzeichnis enthalten sind, werden diese Gebühren nach dem staatlichen Kostenverzeichnis erhoben.

- 2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

- 3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlungen (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3

- 1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
1. die Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zusteht,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zuteilung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen,
 4. die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen,
 5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- 2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.
- 3) Im übrigen sind die Bestimmungen des Kostengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 4

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Verwaltungskosten sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

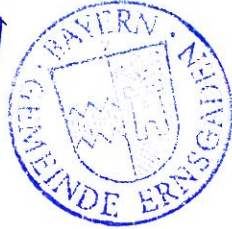
§ 5

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenfeld, 03. Juli 1997

GEMEINDE ERNSGADEN


Huber
1. Bürgermeister



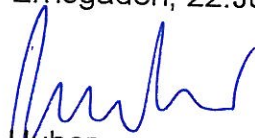
Genehmigungsvermerk

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm mit Schreiben vom 20.06.1997, Az. 20/930, genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier vom 05./06.07.1997 und durch Anschlag an den Amtstafeln.

Ernsgraden, 22. Juli 1997


Huber
1. Bürgermeister

